

BMEIA-UN.8.19.03/0002-I.2c/2017  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Übereinkommen über Transparenz in  
Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der  
Grundlage von Verträgen; Unterzeichnung**

Vortrag

an den

Ministerrat

Im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) wurden im Jahr 2013 die Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen („UNCITRAL-Transparenzregeln“) angenommen. Die UNCITRAL-Transparenzregeln haben zum Ziel, Investor-Staat-Schiedsverfahren offener und transparenter zu gestalten. Nach diesen neuen Transparenzregeln müssen bei Investitionsschiedsverfahren zwischen Investoren und deren Gaststaaten unter anderem folgenden Daten und Unterlagen öffentlich gemacht werden: Schiedsklage, Name der Parteien, betroffene Wirtschaftssektoren und Abkommen, Klageerwiderung, Liste der Beweismittel und Schiedsspruch. Auf Antrag der Parteien oder auf Initiative des Schiedsgerichts können auch einzelne Dokumente (zum Beispiel Beweismittel) öffentlich gemacht werden. Mündliche Verhandlungen im Rahmen der Schiedsverfahren sollen grundsätzlich öffentlich geführt werden. Auf Antrag können einzelne Informationen oder Dokumente aber auch als vertraulich klassifiziert und von einer Veröffentlichung ausgenommen werden, zum Beispiel aus Sicherheits- oder patentrechtlichen Gründen. Die Entscheidung darüber liegt beim Schiedsgericht.

Diese UNCITRAL-Transparenzregeln gelten jedoch grundsätzlich nur für Streitigkeiten aus Investitionsabkommen, die ab dem 1. April 2014 geschlossen wurden. Daher wurde zusätzlich ein Übereinkommen verhandelt, dessen wesentlicher Inhalt es ist, dass sich seine Vertragsparteien bereit erklären, die UNCITRAL-Transparenzregeln auch auf Investitionsabkommen anzuwenden, die vor dem 1. April 2014 geschlossen wurden. Generell wird die Erhöhung der Verfahrenstransparenz als wichtiger Bestandteil der Verbesserung des gegenwärtigen internationalen Systems von Investor-Staat-Schiedsverfahren angesehen und daher auch von Österreich unterstützt. Vor diesem Hintergrund wird eine baldmöglichste Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich angestrebt.

Die Unterzeichnung des Übereinkommens ist seit 17. März 2015 möglich, allerdings bestehen nach wie vor offene Fragen zur diesbezüglichen Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten. Der geeignete Zeitpunkt der Unterzeichnung durch Österreich ist daher auch von den weiteren Entwicklungen auf EU-Ebene abhängig. Gegebenenfalls ist auch nach Unterzeichnung des Übereinkommens die Einlegung eines acquis-konformen Vorbehalts möglich.

Die innerstaatliche Umsetzung dieses Abkommens wird voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten verursachen; soweit solche anfallen, sind sie aus den veranschlagten Budgets der jeweils zuständigen Ressorts zu bedecken.

Das Übereinkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher gemäß Art. 50 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Das Abkommen ist in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen authentisch. Anbei lege ich den Text des Übereinkommens in seiner authentischen englischen Sprachfassung vor. Eine weitere authentische Sprachfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG, eine Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stelle ich den

Antrag ,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen genehmigen, und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Übereinkommens zu bevollmächtigen.

Wien, am 27. Februar 2017

KURZ m.p.